

# **Regulierung eindämmen: Demokratie bremsen? / Contenir la réglementation : Freiner la démocratie ?**

Prof. Dr. Andreas Glaser

Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung

Wissenschaftliche Tagung, Bern, 21. Juni 2024

# Entwurf für eine Regulierungsbremse

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 159 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

- d. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3, die:
  - 1. für eine im Gesetz festgelegte Mindestanzahl von Unternehmen eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, oder
  - 2. für die Unternehmen gesamthaft eine Erhöhung der Regulierungskosten zur Folge haben, die einen im Gesetz festgelegten Betrag überschreitet.

# Demokratiewidrigkeit der Regulierungsbremse



JOST MARC

Nationalrat

Bern

Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
(M-E)

«Wie dies bereits unsere Schwesterkommission und dann auch der Ständerat festgestellt haben, ist diese Vorlage demokratie- und staatspolitisch fragwürdig. Die Regulierungsbremse würde nämlich eine Interessengruppe - in diesem Fall Unternehmen - im parlamentarischen Prozess strukturell bevorteilen. Eine Änderung der erforderlichen Mehrheiten im Parlament zugunsten einer einzigen Interessengruppe widerspricht unserem staatspolitischen Verständnis fundamental. [...] Die ausgewogenen und fairen politischen Entscheidungsprozesse in unserer Demokratie, die wir gerade gestern besonders zelebriert haben, würden wir damit aus dem Gleichgewicht bringen».

# Problematische Bestimmungen im UEG



## - 1. Abschnitt: Regulierungsgrundsätze

### - Art. 1 Rechtsetzung

Der Bund wirkt bei seinen rechtssetzenden Erlassen darauf hin, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und die Unternehmen wenig belastet. Er beachtet dabei insbesondere die folgenden Grundsätze:

- a. Es wird diejenige Regulierungsvariante mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Volkswirtschaft gewählt.
- b. Die Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten wird frühzeitig im Rechtsetzungsprozess analysiert und transparent ausgewiesen.
- c. Kleine und mittlere Unternehmen werden nicht übermässig belastet.
- d. Die Regulierungen werden innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet.
- e. Die Regulierungen werden wettbewerbsneutral ausgestaltet; tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen werden vermieden.
- f. Die Erlasse werden sachgerecht, klar und bürgerfreundlich formuliert.

# Problematische Bestimmungen im UEG

-  **2. Abschnitt: Ausarbeitung von Erlassen**
-  **Art. 4 Prüfpflichten**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung prüfen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, ob:

- a. für die kleinen und mittleren Unternehmen vereinfachte oder kostengünstigere Regelungen vorgesehen werden können;
- b. höhere regulatorische Anforderungen als bei vergleichbaren Regulierungen im Ausland vermieden werden können;
- c. der Vollzug der Regulierungen mit elektronischen Mitteln vereinfacht werden kann;
- d. die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates festzuhalten. Werden in Absatz 1 genannte Möglichkeiten zur Entlastung der Unternehmen nicht genutzt, so ist dies im Bericht und in der Botschaft zu begründen.

# Problematische Bestimmungen im UEG

## - Art. 5 Regulierungskostenschätzung

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

<sup>3</sup> Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die Gründe dafür angegeben und die betreffenden Kosten beschrieben werden.

<sup>4</sup> Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

# Systematisches Verhältnis zu anderen Gesetzen?

- Allgemeinere Gesetze
  - ParlG
  - VIG
- Speziellere Gesetze
  - Steuergesetze etc.
  - Beispiel RTVG und RTVV
    - Gedankenexperiment zu BVGer., Urt. v. 8.11.2023, A-4741/2021
    - Verstoss gegen Art. 1 Bst. c UEG?

# Keine Probleme mit der Demokratie

- Bundesversammlung darf nach wie vor Gesetze erlassen, die kleine und mittlere Unternehmen übermässig belasten.
- Bundesversammlung darf nach wie vor unsachgemäss, unklar und bürgerunfreundlich formulierte Gesetze erlassen.
- Verstösse gegen die Prüfpflichten oder Fehler bei der Regulierungsfolgenabschätzung berühren die Wirksamkeit eines Gesetzes nicht.
  - Politische Beurteilung der Wirksamkeit des Gesetzes